

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.07.21

und Antwort des Senats

Betr.: **Abschiebung in den Tod – kam ein aus Hamburg abgeschobener
Geflüchteter in Afghanistan ums Leben?**

Einleitung für die Fragen:

Am 09. Februar 2021 wurden zwei Personen aus Hamburg nach Afghanistan abgeschoben (vergleiche Drs. 22/3828). Wie es aus Unterstützer-/innenkreisen heißt, war auch [REDACTED] an Bord des Fluges von München nach Kabul. Nach seiner Ankunft in Afghanistan ging [REDACTED] zu seiner Mutter in den Ort Pol-e Chomri in der Provinz Baglan. In Deutschland lebende Freunde des Abgeschobenen berichteten, dass dort Vertreter der Taliban auf [REDACTED] zugekommen seien und ihn anwerben wollten. [REDACTED] lehnte ab und ging daraufhin aus Sorge vor einem Anschlag auf seine Person nicht mehr aus dem Haus. Am 21. Juni 2021 berichteten dieselben Freunde, dass [REDACTED] tot sei. Eine Granate sei in der Nacht auf das Haus geworfen worden, in dem er lebte. Durch den Granateneinschlag sei [REDACTED] tödlich verletzt worden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes obliegt es dem Bund, auswärtige Sachverhalte zu bewerten. Dieses gilt auch für die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan. Die zuständigen Bundesbehörden kommen derzeit zu dem Ergebnis, dass die gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan einer Durchführung von Rückführungen nicht grundsätzlich entgegenstehe. Bedenken in Hinsicht auf die Sicherheitslage werde dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen des Asylverfahrens in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werde, ob Schutzansprüche oder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gegeben seien.

Die in Hamburg aufhaltigen afghanischen Staatsangehörigen sind aktuell zum größten Teil im Besitz von Niederlassungserlaubnissen, Aufenthaltserlaubnissen oder Aufenthaltsgestattungen. Betreffend die geringe Zahl der in Hamburg geduldeten afghanischen Staatsangehörigen entscheidet das Amt für Migration über die Durchführung von Abschiebungen in sorgfältigen Einzelfallprüfungen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *War eine Person namens [REDACTED] bei der Abschiebung am 09. Februar 2021 dabei?*

Frage 2: *Handelte es sich um einen der beiden am 09. Februar aus Hamburg zur Sammelabschiebung nach München zugeführten Personen?*

Frage 3: *Was weiß der Senat über den weiteren Verbleib des Abgeschobenen? Bitte auch die Möglichkeiten der Einholung von Informationen ausschöpfen, da Hamburg nicht einfach wegsehen kann.*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine Auskunft zu Abschiebungen einzelner, konkret benannter Personen weder positiv noch negativ erteilt werden.

Frage 4: *Ab welcher Schwere der Straftat beziehungsweise ab welchem Strafmaß werden Straftäter/-innen nach Afghanistan abgeschoben?*

Frage 5: *Warum werden auch Personen abgeschoben, deren Strafe verbüßt oder gar getilgt ist?*

Frage 6: *Warum gelten für Afghanen oder auch Personen anderer Nationalitäten nicht die Grundsätze, die für Deutsche gelten, nämlich insbesondere das Recht auf Resozialisierung?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Grundsätzlich ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Sofern der mit einer Frist versehenen Aufforderung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht nachgekommen wurde, ist die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Abschiebung durchzusetzen. Bei der geringen Zahl der von Hamburg nach Afghanistan zurückgeführten Personen handelt es sich nach wie vor ausschließlich um ausreisepflichtige Straftäter und sicherheitsrelevante Personen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung. Der Resozialisierung der Betroffenen steht die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausreise nicht entgegen.

Frage 7: *Wie viele Afghanen werden aktuell als Gefährder/-innen eingestuft?*

Antwort zu Frage 7:

Keine.

Frage 8: *Wie schätzt der Senat die Gefahr der Tötung von Geflüchteten, die aus Hamburg nach Afghanistan abgeschoben wurden, ein und wie bewertet er diese Gefahr? Bitte ausführlich darlegen, auch im Hinblick auf aus Sicht des Senats zu ziehende Konsequenzen.*

Frage 9: *Wie ist die Haltung des Senats zu einer erzwungenen Radikalisierung von Geflüchteten, die aus Hamburg nach Afghanistan abgeschoben wurden, und welche Konsequenzen zieht er daraus?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen korrespondiert mit dem Recht auf Auskunft im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage kein Recht auf eine Meinungsäußerung durch den Senat.

Vorbemerkung: *Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan ist beendet. Am 29. Juni 2021 haben die letzten deutschen Soldaten das Land verlassen. Schon jetzt ist absehbar, dass die Sicherheitslage sich dadurch weiter verschärfen wird. Die radikal-islamischen Taliban kontrollieren bereits mehr als die Hälfte des Landes. Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Afghanistan und fordert deutsche Staatsangehörige auf, das Land zu verlassen.*

Frage 10: *Wie wirkt sich der Abzug der Bundeswehr auf zukünftige Abschiebungen aus Hamburg nach Afghanistan aus?*

Frage 11: *Zwar obliegt die Asylentscheidung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, allerdings zwingt dies Hamburg nicht dazu, Menschen nach Afghanistan abzuschicken. Vielmehr sieht § 60a AufenthG vielfältige Möglichkeiten für Duldungen vor – bis hin zu einem Abschiebestopp von Ausländern/-innen aus bestimmten Staaten. Warum*

macht Hamburg angesichts der dramatischen Lage in Afghanistan davon keinen Gebrauch? Bitte ausführlich darlegen.

Frage 12: *Ab welcher Gefährdungslage in Afghanistan werden Abschiebungen nach Afghanistan aus Hamburg eingestellt?*

Antwort zu Fragen 10, 11 und 12:

Siehe Vorbemerkung.